Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Politische Vorschläge: ueber ein Mittel, innerliche Unruhen, auch wenn

sie bereits zu wirklicher Rebellion erwachsen sind, dennoch ohne

Blutvergiesen beizulegen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542665

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einige Punkte bes Dienstes gu bestimmen, um bie Willführ zu vermeiben, und den Truppen unnuge Beschwerlichkeiten zu ersparen;

Auf ben Bericht feines Rriegeminiftere,

beschließt:

1. Die frangofische Ordonnang vom 1. Mary 1768. an Bestimmung bes Dienstes in ben Befatungeplaten

und Quartieren soll vorläusig angenommen seyn. 2. Der Kriegsminister ist beauftragt, dem Direktorium ein auf biefe Ordonnang gegrundetes, und der republikanischen Verfassung anpast - des Reglement vor: Bulegen.

3. Keinem Gottesdienst foll irgend eine friegerische

Ehre bezeugt werden.

machen, eine Schildwache an feiner Thure zu haben,

ausgenommen der Rommandant eines Plates.

wand Schildwachen ausstellen ats an folgenden Posten : eine an die Thure des Befehlshabers des Corps, welcher die Fahnen oder Standarten bei fich hat; eine an die Thure des Schatmeisters des Corps um die Raffe zu bewachen; eine oder mehrere, je nachdem es Die Sandhabung der Ordnung und der Polizei erfor-Dern, in bem Quartier der Truppen. Diefer Dienft foll von demjenigen des Plages unabhangig fenn.

6. Alle Offiziers, welchen Rangs fie fenn mogen, alle Unteroffiziers und Goldaten, follen gehalten fenn tadelnewerth, unpfychologisch und wirklich unmenschin ihren Garnisonen oder Quartieren die Uniform gullich ift ein solches Berfahren! tragen; fie follen niemals den Titel eines Grades, der ihnen nicht durch einen Beschluß des Direktoriums bei find, vielleicht vorher, vielleicht noch vor einigen Wochen

tragen fonnen.

bander (Epauletten) tragen.

gebührendes Achfelband (Evaulette) tragen.

9. Alle andere Offiziers einer helvetischen Legion

Dem Kriegsminifter ift bie Bollziehung bes gegen-

wartigen Beschluffes aufgetragen.

(Dier folgen die Unterschriften.)

Politische Vorschläge.

Ueber ein Mittel, innerliche Unruben, auch wenn sie bereits zu wirklicher Rebel-lion erwachsen sind, dennoch ohne Blutvergiegen beigulegen.

Gleichwie man bis auf die gegenwartige Zeit beinahe in allen Staaten verfaumt hat, auf Mittel wid er Rriege mit auswärtigen Boifern zu benfen, eben so nachläßig war man in Rutsicht derjenigen Mittel, durch welche man innerlichen Unruhen und burgerlichen Kriegen, die ein Land fo jams merlich gerreiffen, vorbiegen fonnte. Sobaid irgendwo 4. Kein helvetischer Offizier kann barauf Anspruch im Land ein Aufstand geschieht, so werden nicht nur von der Obrigfeit Truppen aufgeboten, fondern nach dem man den Rebellen, welche aber die Regierung 5. Die Chefe ber Corps tonnen unter feinem Bor- fur ihre Begenparthei halten, und alfo tein Bu rauen in fie feten, etliche Male hintereinander, ehe die aufbrausende Site erfalten fann, vergebliche Friedensvorschläge gethan hat, so halt man es nun für unzweifels hafte Pflicht, ungefaumt gegen die Rebellen gang offenfin zu Werte zu geben, fie, febald man genug Truppen hat, auf ihrem Boben anzugreifen, und bas, mas durch Sanstmuth, Ue erlegung und Vorsichtigkeit zu einem erwünschten Ende gebracht werden follte, bem ungewiffen Streich bes Schwerds zu übergeben. - Wie

Denn, erftens find Diejenigen, welche ist Rebellen gelegt ware, weder fordern, noch sich felbst anmassen, gute und gehorsame Burger gewesen, durch boshafte noch die außerichen Unterscheidungszeichen dessehen menschen sind sie zur Redellion versuhrt worden, oder fie hat en etwa feinen Begriff von den groffen beono-7. Der Grad eines helvetischen Legionschefs fommt mischen Bedürfnissen des gemeinen Wesens, find hatten mit dem Grade eines Brigabechefs in der französischen um Dieser Unwissenheit willen die Auflagen für zu boch, Armee überein; folglich ift der Chef einer Legion und glauben in ihrem herzen fur die gute Sache gu Obrift, und wird die diesem Grad gehörenden Achsel freiten. In wenigen Wochen waren sie vielleicht wie-bander (Gnauletten) trogen. 8. Der Grad eines Kommandanten einer Art von vorher waren. Jest aber hat eine aufbrausende hiße Waffen, geht mit dem Grad eines Bataillonschefs in ihre Gemuther eingenommen und für die bestgemeinder franklichen Armee gleichen Schritt; dem zufolge ten und grundlichsten Borftellungen unempfänglich geift der Kommandant einer Art von Waffen in einer macht. Soll man nun barum bas Schwerd gegen fie Legion, Obristientenant, und wird ein diesem Grad gebrauchen, weil sie in dem gegen wärtigen arhührendes Alchielband (Gnaulette) trazen. fen, daß fie vorher gut waren und nachher wieder gut follen die Achfelbander (Epaulette) der Grade der fran- werden konnen? oder foll man sie um deswillen toden, tischen Armee tragen, mit denen sie gleichen Schrittes weil sie in Die sem Fall nicht genug Verstand und nicht genug Kenntnisse besteen, um einzusehen, was gu ihrem Frieden und jum 2Bohl des Baterlandes dienet?

3weitens. Gin Corps Aufrührer ift meiftens nicht

im Stande, lange im Feld zu liegen; es bat nicht bin ber gegenwärtigen Berfaffing bassenige Gute zu geben langliche militairische Ginrichtungen, Magazine, Geld welches uns das Alte vergeffen macht? und dergleichen. Daburch, daß man die Sache in Die Lange gieht, fann man es ermuden; Die Leibenschaften, an welchen ber Bahn der Zeit nagt, seigen fich. Warum soll man benn eilend ein Uebel-mit dem Reffer wegschneiden, welches die Beit, oft Die Beit von wenigen Monaten oder Wochen beilen fann, ohne Menschenblut beilen fann?

Drittens. Will man aufrührische Burger mit Gewalt der Waffen bezwingen, so muß dieses durch geborfame Burger geschehen. Um Burger zu bezwingen, die dies mal schlecht sind, opfert man gute auf. Soll man ohne die dringendste Roth diefes thnn?

Mus diefen Grunden glauben wir, etwas keineswegs Ueberfluffiges gu thun, wenn wir die Frage gu beantworten fichen: wie konnen inneritche Unruben, auch wenn fie bereits zu wirklicher Rebellion erwach: fen find, bennoch ohne Blutvergießen beigelegt werden. ?

Die Auflösung dieser Frage wird besto dringender: 1) Durch die Ungufriedenheit, welche noch in verschiedenen Kantonen herrscht; 2) und vornemlich durch die eingeführte Einheit der Regierung. Ueber Diefen zweiten Punkt finden wir uns zu einer uns wichtig scheis nenden Bemertung genothigt.

bei entstandener Zweitracht in einem Kanton die an-flaffen. dern Kantone durch Gefandte zu Silfe kommen und V. Finden die Gefandten, sie murden, wenn sie bem Uebel steuern konnten. Die Geschichte der Eidge sich zu den Rebellen begaben, ihre Personen in Gefahr noffen liefert uns eine gange Menge von Erempet, fegen, fo follen fie die von dem Directorium erhaltewie manchmal groffe Unruhen in einem Kanton durch nen Borschlage denselben schriftlich toin. Die Dagwischenkunft eibgenöffischer Gefandtschaften beis reremale von dieser Einrichtung groffe Silfe gehabt heits : Tribunal ju überlaffen. habe.

port, so ist keine andere helvetische Obrigkeit, die von versammlungen der gangen Republik, alfo auch der beiden Bartheien für unpartheitsch ange-rebelischen Bezirke, Mahimanner wählen zu laffen. feben, die Bermittlung übernehmen kann. Das vor- VIII. Jede Wahlberfammlung jedes Kantons, auch geschlagene Sicherheits-Tribunal und die im fiebenden des rebellischen, wählt dann ein Glied. Abschnitt angerathenen politischen Commissionen Dienen mehr dagu, Emporungen vorzubengen, als wirkli- bunal and, welches das unparthenische Eris chen Aufruhr ohne Gewaltthätigkeit wegzuschaffen. Coll bun al genannt wird. nun bas Foberatiofostem in Diesem so wichtigen Stud, auf welchem vieler Menschen Leben beruht, vor der torium den Aufrührern den Antrag thun, die beidetseiseinheit der Regierung einen Vorzug haben? Sollen tigen Truppen bis zum Ausspruch des unparthenischem wir der alten Verfassung einen Vorzug vor der neuen Tribunals auseinander geben zu lassen. laffen? Sollen wir nicht vielinehr darauf bedacht feyn,

Deswegen muffen wir darauf denken, wie auch bei mirklicher Rebellion zu helfen fen, damit bie obrigfeitliche Amoritat und ber Gehorfam gegen die Gefetze " ohne Bergiegung von Menschenblut wieder hergestellt " werde." Darauf denken follen wir, " wie wir in " Zeiten einer Rebellion, Die alle Friedensantrage verschmaft, sobald fie von einer bisherigen konstituirten " Gewalt herkommen, ein neues Tribunal errichten tonnen, welches seibst die Rebellen für unpartheitsch halten muffen.

Defiwegen legen wir folgenden Entwurf zur Prufung vor:

I. Wenn das Directorium vernimmt, dag fich das Volk eines Districts, Kantons, oder auch mehrerer Rantone tumuknarisch ober gar bewaffnet versammle, daß baber eine Revolte ju beforgen fen, fo ift es vervflichtet, eine ihm hinlanglich vorkommende Zahl von

Truppen aufzubieten. II. Das Directorium lagt vermittelft biefer Truppen den im Aufftand befindlichen Begirt fo enge, als moglich, einschlieffen.

III. " Jedoch ift dem Directorium ausdruflich ver= " boten, gegen ein versammeltes Corps von Rebellen " offenno zu verfahren, und Blutvergießen anzufangen.

Allerdings hatte (wir können es nicht laugnen) - IV. Es soll vielmehr zuerst durch Gefandte, Die Foderativspikem darinn einen guten Zug, daß es felbst erwählt, den Ausruhrern Friedenkantrage thun

VI. Werden fie verworfen, fo schlägt das Directo= gelegt und das drohende Blutvergießen verhutet wurde. rimn den Rebellen vor, die Sache der Entscheidung Es ift beinahe tein Kanton, der nicht ein= oder meh- dem im vorhergehenden Articel empfohlenen Sicher-

VII. Wird auch dieser Vorschlag verworfen, so. Rest aber haben wir nur eine Regierung und trägt das Directorium, ehe es jum Ungriff fchreis Wenn nun ein Theil des Bolts fich em-ten laffen darf, den Rebellen an, durch die Ur-

IX. Die Gefammtheit Diefer Glieder macht ein Eris

X. Mahrend dem Diefes vorgeft, lagt das Diref-

XI, Rehmen die Rebellen biesen Vorschlag nicht ans

Die fonstitutionellen Truppen das nämliche.

fogleich nach feiner Ermahlung an einem Orte, Der, fchwachen und ermuden. joviel moglich gwischen bem rebellischen Begirt und bem Aufenthaltsort der fonstitutionellen Truppen oder der lion mit Aufopferung okonomischer Rrafte, nicht rubigen Bezirte in der Mitte liegt, damit es daburch aber menfchlichen Bluts ju ftillen. den Schein der Umparthenlichkeit zugleich mit dieser guten Eigenschaft selbst erhalte.

offenbar fen, fo foll es mabrend feiner gangen Dauer Die nicht zu ihnen fiehen wollten. In folchem Falle eine militairifche Bedeckung haben, welche gur Salfte mußte man freilich Gewalt mit Gewalt abtreiben. aus tonftientionellen und jur Salfte aus rebellischen

Teuppen besteht.

nehmen.

ben muß.

tution, noch bem Gefegen widersprechen.

auseinander, und feine Erifteng hat ein Ende.

XVIII. Rehmen die Rebellen, welches jedoch wegen der ingwischen verlaufenden Beit, mabrend welcher konnten die Beit, mabrend welcher bas unparthenische sie zur Vernunft zurückkehren können, nicht wahrschein- Tribunal sich versammeit, dazu anwenden, sich Anlich ist, auch diesen Spruch des unparthenischen Tri- hänger zu verschaffen, und aus der Rebellion wohl bunals nicht an, so bietet das Direktorium, ohne gar eine Revolution zu machen. Allein wenn wir besuch einem Angrif berechtigt zu sehn, viermal denken, daß es in einem größen Lande weit schwerer

welche mit dem Ausspruch bes unparthenischen Tri:

bunals übereinstimmen.

feben, ber von ben Truppen ber Rebellen entblogt ift. wir fonnen und bamit troffen, bag guerft gange 280:

neuem thun.

Rebellen hartnackig geblieben ift, fo foll ber General Der tonftitutionellen Truppen eine Stellung nehmen, ichen, Da fie Diejenigen Friedensmittel, Die ihr gu Gewelche er leicht vertheidigen fann.

fubr abzuschneiden.

Uiches toftet, fo foll er feine otonomifchen nicht erfolget.

und bleiben fie bemnach bewaffnet beifammen, fo thun Rrafte mit ben obonomifchen Rraften der Rebellen meffen, und also durch anhals XII. Jenes unparthenische Tribunal versammelt fich tendes Kampiren und Stehenbleiben diefe okonomisch

Also soll der Zweck dieser senn: wirkliche Rebel-

Ein Anderes ware es, wenn die Rebellen wirklich offenfiv zu Wecke giengen, wenn fie nicht auf ihrem XIII. Damit auch feine völlige Unabhangigkeit Boden blieben, fondern folche Gemeinden überfielen,

Run glauben wir doch, jene Friedensvorschlage werden nicht leicht gang ohne alle Wirkung XIV. Es fodert sowohl das Direktorium als die feyn; in jenes unparthenische, ploglich und nur für Rebellen auf, burd Deputirte zu erscheinen, um bas Diefen Fall zusammenberufene Bericht murben Auf Faktum und die Grunde und Gegengrunde ju ver-fruhrer mehr Butrauen fegen, als in eine konflituirte Authoritat. Dieses Zutrauen mare um so natürlicher, XV. Nach angehörten Grunden fallt es bas Urilda auch die Aufrührer feibst ihre verhaltnigmäßige theil, welches dann von beiden Partheien befolgt wer- Bahl in bas unparthenische Tribunal gaben. Schwerlich wird ein Bolk, bas nicht wirklich gedrückt ist, XVI. Diefes Urtheil darf jedoch weder der Konfti- wenn es auch rebellisch wird, fo viele Tage fo leidenschaftlich in der Rebellion verharren, und von so vies XVII. Rach ausgefälltem Spruch geht es fogleich len ihm angebotenen Friedensmitteln auch nicht Eines gebrauchen.

Man mochte vielleicht befürchten, die Rebellen so viele Truppen, als die Rebellen haben, auf; es ift, eine Revolution zu veranstalten, als in einem sen denn, das schon so viele beim ersten Aufgebot verzieleinen Kanton, und daß schon die Konstitution dem fammelt worden.

XIX. Wenn diese Truppen beisammen sind, so soll risch gefangen nehmen zu lassen, wenn wir dieses besman noch einmal den Rebellen solche Vorschläge thun, denken, so wird sich jede Furcht bald versieren.

Saben wir bemnach einmal eine folche Anstalt, so muffen wir, wenn wir schon horen, es seven ein XX. Wenn ein nener Abschlag erfolget, so soll paar Distrifte rebellisch geworden, nicht mit Schrecken man zuerst nur einen folchen rebellischen Bezirk be- Denken: Da fliest eine Menge Menschenbluts; sondern XXI. Go oft man einen Diftritt befest bat, folden oder Monathe lang alle Mittel der Sanftmuth, foll man die Friedensvorschlage an die Rebellen von der Bute, bes Friedens, ber Borfichtigfeit und der Gerechtigkeit werden angewendet werden, ja dag man XXII. Wenn nunmehr noch das Sauptforps der auch dann nicht zu Gewaltthätigkeiten schreiten durfe.

Wir wollen unfrer Regierung feine Bormurfe mes bote standen, anwandte, und diesenigen welche ihr XXIII. Er foll trachten dem Rebellenkorps Die Bu- nicht zu Gebote fanden, auch nicht amwenden konnie, wir wollen unfrer Regierung hierinn feine Borwurfe XXIV. Angreifen foll er auch jest nicht; sondern machen; aber wir glauben, wenn wir seit unster Resda er von der Regierung unterstüt ift, die Rebellen volution eine folche Anstalt gehabt hatten, so maren aber nicht, und jede Armee jeden Tag ein Beträcht- vielleicht iene schrecklichen Austritte in Unterwalden